

Satzung der Aqua-Freunde Dürrwangen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Aqua-Freunde Dürrwangen e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dinkelsbühl eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist 91602 Dürrwangen
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch bei Zahlungsverzug ist Dürrwangen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein anderer Gerichtsstand gilt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Aquaristik. Insbesondere die Pflege von einheimischen und tropischen Zier- und Aquarienfischen, sowie deren Nachzucht.
Diesem Zweck dienen vor allem regelmäßige stattfindende Zusammenkünfte mit Vorträgen, der Aufbau und die Unterhaltung der Vereinsbibliothek, Diskussionsabende und andere geeignete Veranstaltungen (z.B. Fischbörsen, Ausstellungen, Messebesuche, Vereinsfahrten, Vorträge usw.).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Bemühen, die aquaristischen Kenntnisse der Mitglieder des Vereins zu vervollständigen und zu verbreiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede interessierte Person werden, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt.

2. Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten, welche sich aus der Satzung und den Vereinsordnungen ergeben.
3. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder
 - d) Fördermitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche und Schüler.

Als Jugendliche gelten Mitglieder, die das 15. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, und als Schüler solche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Stichtag für die Altersbestimmung ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

Die Aufnahme der zu a) und b) genannten Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder können nur auf Beschluss des Vorstandes vorgeschlagen werden, und unter Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen unterliegen Sie dieser Satzung. Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um die Aquaristik oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.

4. Wird dem Antragsteller die Mitgliedschaft durch den Vorstand verwehrt, ist ihm dies begründet mitzuteilen und die Möglichkeit zur Beschwerde hiergegen auf der nächsten Mitgliederversammlung einzuräumen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Aufnahmeantrag unterschrieben bei der Vorstandschaft eingeht. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
6. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintrag in die Mitgliederliste erworben.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d) Streichung von der Mitgliederliste oder
 - e) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird mit dem Zugang wirksam. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden. Das austretende Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Quartal verpflichtet. Ist die Austrittserklärung nicht mindestens 6 Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingegangen, so ist das austretende Mitglied auch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Quartal verpflichtet.
3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied nachweislich in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, oder durch grob fahrlässiges und rechtswidriges Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefährdet oder schädigt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Mitglied unverzüglich und in schriftlicher Form unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben.
7. Vor einem Beschluss über einen Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen
8. Eine hierauf einzusetzende Schiedskommission, bestehend aus zwei vom Mitglied, und drei vom Vorstand zu benennenden Mitgliedern (keine Vorstandsmitglieder), legt nach Verhandlung der nächsten Mitgliederversammlung eine mehrheitlich beschlossene, schriftlich niedergelegte Empfehlung zur Entscheidung vor.
9. Mitglieder, die mit Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr im Rückstand sind und die rückständige Zahlung trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer Frist von einem Monat nicht erfolgt, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung geschieht formlos und ist rechtlich als ein abgekürztes Ausschlussverfahren anzusehen. Eine Berufung ist nicht möglich.

10. Der Vorstandsbeschluss über die Streichung eines Mitgliedes ist endgültig.
11. Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten an den Verein und das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückgewähr von Beiträgen für das laufende Kalenderjahr, von Sachzuwendungen und Spenden, ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Volljährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, Minderjährige nur passives.
2. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die auch noch zusätzlich über Vereinsordnungen geregelt werden können.
4. Im Übrigen haben alle Mitglieder die gesetzlich festgelegten Rechte, wie Stimmrecht, das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, Vorträgen, Ausflügen, sonstigen Aktivitäten und die Benutzung der vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Materialien wie z.B. vereinseigene Medien, Bücher usw.
5. Bei berechtigtem Interesse hat jedes Mitglied ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins.
6. Familienangehörige der Mitglieder, die nicht selbst Mitglieder sind, dürfen an den Veranstaltungen teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
7. Die Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
8. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen, dessen Ansehen zu fördern und sich zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
10. Den Mitgliedern stehen die Anlagen, Gerätschaften und Materialien des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Das Inventar ist pfleglichst zu behandeln. Reparaturen oder Neuanschaffungen aufgrund von Beschädigungen können auf Beschluss des Vorstandes dem Mitglied in Rechnung gestellt werden. Auf Aufforderung des Vorstandes sind Gerätschaften und Materialien innerhalb von 2 Wochen dem Verein zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Bestreitung von Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahres- bzw. Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins festzuhalten.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Über ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder die zum Wehrdienst oder Zivildienst eingezogen werden sind für diese Zeit von der Beitragspflicht befreit.
5. Beschäftigungslosen oder in Notstand geratenen Mitgliedern kann, auf Antrag, vom Vorstand die Zahlung von Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
7. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Dem Vorstand und Ausschuss sind seine notwendigen Auslagen zu erstatten.
8. Über größere Ausgaben für Vereinszwecke entscheidet der Vorstand unter Beratung des Ausschusses.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
10. Alle Beiträge sind im 1 Quartal des neuen Geschäftsjahres fällig.

§ 8 Vermögen des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins, Vorstand und Ausschuss

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Den Vorstand bilden:
 - a) 1. VorsitzenderVorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Vertretungsrecht erlangt und dass der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden Vertretungsrecht erlangt.

- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Kassierer
- e) Schriftführer
- f) Jugendleiter

Sie führen im gegenseitigen Benehmen die laufenden Geschäfte und sind berechtigt, über sonstige Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zu entscheiden soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

3. Den Ausschuss bilden 4 Vereinsmitglieder, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Ein Ausschussmitglied (Börsenverantwortlicher) muss den tierbörsenrelevanten Sachkundenachweis gem. §2 TierSchG besitzen und trägt die Börsenverantwortung zusammen mit dem Antragssteller der Börse. Ein weiteres Mitglied aus dem Ausschuss muss das Amt als Börsenwart übernehmen, weiter kann jedoch auch noch ein Ausschussmitglied als Warm- / Kaltwasserwart tätig sein oder von einem nicht Ausschussmitglied bei dieser Tätigkeit unterstützt werden. Ausschussmitglieder können nur Mitglieder werden, die nicht in der Vorstandschaft tätig sind.
4. Der Ausschuss hat mit dem Vorstand beschließende Funktion.
5. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich, oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen schriftlich erfolgen. Ist die Einladung zur Vorstandssitzung rechtzeitig, d.h. 10 Tage im Voraus, schriftlich erfolgt, so ist er beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Berufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Es ist zulässig, mehrere Ämter auf eine Person zu vereinigen, jedoch muss der Vorstand mindestens aus drei Personen bestehen.
7. Gewählt wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung, und zwar jeweils auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten seiner Mitglieder von Fall zu Fall eine angemessene Vergütung beschließen. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es können Ehrenamtspauschalen gewährt werden.
9. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
11. Zu Rechtsgeschäften über 350 € bedarf der Vorstand der Zustimmung des Ausschusses. Zu Rechtsgeschäften über 5.000 € muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Angabe einer Tagesordnung bei der Berufung der Versammlung ist zur Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse zwingend erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Für die Dauer des Wahlganges und der vorausgegangenen Diskussion wird die Versammlungsleitung dem Wahlvorstand übertragen.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht
 - c) Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
 - d) Bildung des Wahlvorstandes und Wahlen, sofern dies notwendig ist
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge

auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung kann bei Mehrheitsbeschluss dem Vorstand Anweisungen über die Art der Geschäftsführung erteilen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Gesamtzahl der Mitglieder, Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederzusammenkunft

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,

- a) auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe

§ 12 Wahlen, Beschlüsse, Abstimmungen

1. Der Wahlvorstand wird zu Beginn einer Wahl von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Wahlvorstand besteht aus einem Wahlleiter und 2 Beisitzern.
3. Zur Wahl eines Amtes können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
4. Bei den Vorstandswahlen und den Wahlen der Kassenprüfer ist die relative Stimmenmehrheit anzuwenden. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Nimmt derjenige, der die meisten Stimmen erhielt, die Wahl nicht an, so ist die Wahl zu wiederholen.
5. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen durch Handaufheben oder Zuruf. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn dies der Vorstand oder 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
6. Bei allen Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
7. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.
8. Das Stimmrecht ruht bei Abstimmungen in eigener Sache und dann, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Abstimmung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 13 Protokollführung

Auf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerliche korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

3. Die Kassenprüfer haben die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch während des Geschäftsjahres Überprüfungen und Kontrollen vorzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Dürrwangen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorstand führt die Liquidation in sinngemäßer Anwendung der §§ 47 ff BGB durch, außer die Mitgliederversammlung bestimmt andere Personen zu Liquidatoren.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle Satzungsänderungen, auch der Zweck des Vereins, bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Alle Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 04.05.2002 durch die Gründungsversammlung beschlossen und am 08.02.2014, 07.03.2020, 19.03.2022, 25.02.2023 durch die Mitgliederversammlung geändert.